

EUROPA im Überblick

15/2009 – 17. April 2009



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

RICHTLINIENVORSCHLAG ZUM MUTTERSCHUTZ – PARLAMENT

Auf dem Weg zur Plenarabstimmung über den Richtlinienvorschlag zum Schutz von erwerbstätigen Müttern und schwangeren Arbeitnehmerinnen hat der Parlamentsausschuss für Frauenrechte und Gleichstellung über den Bericht ([Entwurf](#)) der Abgeordneten Estrela abgestimmt. Der Ausschuss fordert die Mindestdauer für bezahlten Mutterschaftsurlaub auf 20 Wochen zu erhöhen. Im [Vorschlag](#) der Kommission war bisher eine Erhöhung von 14 auf 18 Wochen vorgesehen (s. EiÜ [30/08](#)). Auch der Rat und der Beschäftigungsausschuss des Parlaments haben sich bisher für eine Dauer von 18 Wochen ausgesprochen. Ein Streitpunkt zwischen Rat und Parlament ist die Frage, inwieweit die Aufteilung des Mutterschaftsurlaubes durch den europäischen bzw. nationalen Gesetzgeber reguliert werden soll. Nach Vorschlag des Berichtes müssen mindestens sechs Wochen in den Zeitraum nach der Geburt fallen, davon abgesehen soll es keine gesetzliche Reglementierungen geben (s. EiÜ [11/09](#)). Der Estrela-Bericht befürwortet außerdem ein Verbot der Kündigung während des Mutterschaftsurlaubes und eine Pflicht zur schriftlichen Begründung einer Kündigung, die innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt erfolgt. Umstritten ist weiter die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt vor der Geburt eine Arbeitnehmerin ihren Beruf ausüben darf. Der Beschäftigungsausschuss befürchtet, dass ohne die Regel des vorgeburtlichen Beschäftigungsverbotes werdende Mütter viel stärker als bisher dem Druck ausgesetzt sein würden, bis kurz vor der Geburt ihres Kindes zu arbeiten. Dies könne für Mutter und Kind hohe Gesundheitsrisiken bergen.

DATENSCHUTZ IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH – KOMMISSION

Eine verhaltensbasierte Werbetechnologie veranlasst die Kommission, das britische Recht zum personenbezogenen Datenschutz in der elektronischen Kommunikation zu hinterfragen. Der britische Festnetzbetreiber BT hatte in den Jahren 2006 und 2007 die Technologie ohne Wissen und ohne Einverständnis der Internetnutzer getestet. Die Technologie der Firma Phorm analysiert das Surfverhalten der Nutzer, um diesen mit Werbung zu versorgen, die dem Verhalten entspricht. Nach Gesprächen mit der britischen Regierung ist die Kommission nun zu dem Schluss gekommen, dass diese Vorkommnisse durch strukturelles Versagen des britischen Gesetzgebers, die Daten seiner Bürger zu schützen, gefördert wurde. Das Vereinigte Königreich habe die Richtlinien [2002/58/EG](#) und [95/46/EG](#) unzureichend umgesetzt. Durch die Umsetzung sollte u. a. garantiert werden, dass es nicht zum Überwachen und Abfangen von Nachrichten ohne Einwilligung von Internetnutzern kommt und dass eine solche Einwilligung ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage erfolgen muss. Dies alles sei durch den Einsatz der Software in Frage gestellt worden. Weiter sollten die Staaten ein Sanktionssystem errichten, dass bei Verstößen gegen den Datenschutz greift, und unabhängige Kontrollstellen schaffen, die die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie überwachen. Eine solche Kontrollstelle und ein entsprechendes Sanktionssystem existieren bisher im Vereinigten Königreich nicht. Die Kommission hat daher beschlossen ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN ÖSTERREICH – KOMMISSION

Österreich ist seiner Pflicht, die Richtlinie [2006/24/EG](#) über die Vorratsspeicherung von Daten umzusetzen, nicht nachgekommen. Dies ist nun Anlass für die EU-Kommission, im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens den EuGH anzurufen. Die österreichische Regierung erklärte, aufgrund der mittlerweile entschiedenen Klage Irlands vor dem EuGH (Rechtssache C-[301/06](#)) und der damit verbundenen Bewertung der formellen Rechtmäßigkeit mit der Umsetzung der Richtlinie gewartet zu haben (s. EiÜ [06/09](#)). Die Richtlinie solle nun bis Anfang 2010 umgesetzt werden. Deutschland hat die Richtlinie durch das [Telekommunikationsgesetz](#) in der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Fassung umgesetzt.

DEUTSCHER ANWALTVEREIN, BÜRO BRÜSSEL – www.anwaltverein.de/bruessel

Avenue de la Joyeuse Entrée 1 Blijde Inkomstlaan – B-1040 Bruxelles/Brüssel

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 15/2009 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2009 DAV.

ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN – KOMMISSION

Ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zur Anerkennung von Berufsqualifikationen hat die zweite Stufe erreicht. Die Kommission nimmt Anstoß an den Rechtsvorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen von EU-Ausländern in Deutschland und hat eine mit Gründen versehene Stellungnahme verschickt. Konkret geht es um die Umsetzung der Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen ([2005/36/EG](#)) durch die Vorgaben der Rahmenempfehlungen im Zusammenhang mit dem [Sozialgesetzbuch V](#). Aufgrund dieser Empfehlungen verlangen deutsche Behörden von Manualtherapeuten mit ausländischen Berufsqualifikationen eine in Deutschland zu erwerbende zusätzliche Qualifikation, damit diese Ihre Leistungen mit den Krankenkassen abrechnen zu können. Nach Ansicht der Kommission stellt die Tatsache, dass die Krankenkassen die Erstattung der Gebühren von bestimmten Qualifikationen des Dienstleisters abhängig machen, eine Art Reglementierung des Berufes dar. Deutschland müsse daher das allgemeine System zur Anerkennung von Diplomen anwenden. Die Unterschiedlichkeit der Ausbildungssysteme sei kein ausreichender Grund zusätzliche Qualifikationen zu verlangen. Die Berufsausübung in Deutschland werde für ausländische Manualtherapeuten dadurch nahezu unmöglich gemacht.

RECHT AUF EIN ZÜGIGES VERFAHREN – EGMR

Die Bundesrepublik wurde durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) [verurteilt](#), 2000 € Schadenersatz an einen Kläger zu zahlen, dessen Verfahren um das Umgangsrecht mit seinem Sohn fünf Jahren und zwei Monate dauerte. Der EGMR wertet die Dauer des Verfahrens vor dem Amtsgericht Pankow als Verstoß gegen das durch Artikel 6 § 1 [EMRK](#) garantierte Recht auf ein faires Verfahren. Das Versäumnis des Gerichtes bestand nach Ansicht des EGMR darin, angemessen auf die vier Monate andauernde Weigerung der Mutter, mit einem psychologischen Sachverständigen zusammenzuarbeiten, reagiert zu haben. Außerdem hätte das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zur Vorbereitung seines Berichtes setzen müssen. Zu einer weiteren Verzögerung führten vier fehlgeschlagene Versuche des Gerichtes mit einer Umgangsbegleitperson Kontakt aufzunehmen, die sich im Rahmen des Verfahrens zu einer möglichen Streitlösung per Mediationsverfahren hätte äußern sollen. Die Reaktion des Amtsgerichts auf die Inaktivität dieser Person sei unangemessen gewesen. Der EGMR betonte, dass die Dauer eines Verfahrens immer im Lichte der Komplexität und dem Verhalten der Prozessbeteiligten bewertet werden müsse. Aber gerade im vorliegenden Fall habe die ausufernde Länge des Verfahrens zu einer Entfremdung des Kindes vom Vater beigetragen.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es.